



Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

August/September 2015

Nach der Sommerpause läuft das parlamentarische Geschäft in Berlin nun wieder an:

Bundesrat:

- In seiner **936. Plenarsitzung am 25. September 2015** hat sich der Bundesrat mit einem **Gesetzesentwurf der Bundesregierung** befasst, durch den zum einen die **Vergabe von Immobilienkrediten umfassend neu geregelt** und zum anderen auch **Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag** von CDU/CSU und SPD **umgesetzt** werden sollen (BT-Drs. 18/5922). Durch den Gesetzesentwurf, der schwerpunktmäßig die **Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge** vorsieht, sollen laut Begründung ein „**hohes Verbraucherschutzniveau**“ geschaffen und die **Vorgaben zur Darlehensvergabe und -vermittlung EU-weit harmonisiert** werden. Die entsprechende Richtlinie führt zu Änderungen im gesamten Prozess der Immobilienkreditvergabe - von der Werbung über Kreditwürdigkeitsprüfung bis hin zu Beratungsleistungen. Gelten sollen die Vorschriften sowohl für Darlehensgeber als auch Vermittler.

Der Entwurf sieht in Ausgestaltung einer **Schutzpflicht gegenüber dem darlehensinteressierten Verbraucher** vor, dessen Kreditwürdigkeit schon zur Erstellung vorvertraglicher Informationen zu prüfen. Diese Prüfpflicht soll aufsichtsrechtlich und auch zivilrechtlich mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten ausgestaltet werden. **Bei fehlender Kreditwürdigkeit** des Verbrauchers soll es künftig **verboten** sein, mit ihm entsprechende **Verträge abzuschließen**. Auch **sog. Koppelungsgeschäfte** sind nach dem Entwurf **weitgehend verboten**. Eine **Ausnahme** ist nur dann vorgesehen, **sofern das zu koppelnde Finanzprodukt ausnahmsweise im Interesse des Verbrauchers liegt**. Ferner sollen Vorgaben für die **umfassende Beratung der Verbraucher** normiert und die **Berechnungsgrundlagen für den effektiven Jahreszins einheitlich gesetzlich festgeschrieben** werden. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine **Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen** in der **Gewerbeordnung** für Darlehensvermittler vor, die auch eine Registrierungspflicht umfasst. In Umsetzung des Koalitionsvertrages soll künftig der **Honorar-Immobilienkreditberater eingeführt** werden. Ebenfalls auf eine Vereinbarung der Koalition geht das Vorhaben zurück, Darlehensgeber dazu

zu verpflichten, bei „dauerhafter und erheblicher Überziehung“ des **Kontos** eines **Darlehensnehmers** eine **Beratung** über kostengünstigere Alternativen zur genutzten Überziehungsmöglichkeit **anzubieten**. In diesem Zusammenhang hat sich der Bundesrat u.a. für einen **Antrag Nordrhein-Westfalens**, der erstmals bundeseinheitlich die **gesetzliche Obergrenze** des **Dispokreditzinses** bei dauerhafter und erheblicher Kontoüberziehung bei **8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank** vorsieht, ausgesprochen. Die **Deckelung des Dispozinses** ist gerade **im Interesse** der besonders schützenswerten **finanzschwachen Verbraucherinnen und Verbraucher** dringend erforderlich. Diese haben im Falle einer Überziehung angesichts von Zinsen in Höhe von mehr als 10 Prozent so gut wie keine Chance mehr, trotz aller Anstrengungen zum positiven Saldo zurückzukehren. **Vielmehr stecken sie in der Überziehung fest, während die Banken gut an ihnen verdienen.**

- Gleichfalls am **25. September 2015** hat sich der Bundesrat mit dem **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen** beschäftigt (BR-Drs. 360/15). Diese weitere Gesetzesinitiative der Bundesregierung zielt im Nachgang zu einer Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 29.03.2012 darauf ab, Strafbarkeitslücken betreffend Korruption im Gesundheitswesen zu schließen. Der Bundesgerichtshof hatte entschieden, dass die geltenden strafrechtlichen Korruptionstatbestände auf niedergelassene, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Ärzte keine Anwendung finden. Dies soll nun durch **Einführung neuer Straftatbestände** der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299a StGB-neu) und der Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299b StGB-neu) geschehen. Diese sind als **relative Antragsdelikte** ausgestaltet und umfassen nach dem Entwurf sämtliche Heilberufe, die eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern, sowie alle Sachverhalte innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung. Dabei soll die in § 300 StGB bestehende **Strafrahmenschiebung für besonders schwere Fälle** und die bisherige Regelung in § 302 StGB zum **erweiterten Verfall** auch auf die neuen Straftatbestände ausgeweitet werden. Ferner sind **Änderungen des SBG V** vorgesehen, durch die insbesondere ein **regelmäßiger Erfahrungsaustausch** und **Berichtspflichten** der Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaften etabliert werden soll.
- Darüber hinaus hat sich der Bundesrat in seiner 936. Plenarsitzung am **25. September 2015** mit Gesetzesentwurf der Bundesregierung **zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts** befasst (BR-Drs. 358/15). Dieser Gesetzesentwurf zielt zum einen darauf ab, im Wege der Änderung des § 1612a Abs. 1 BGB den **Mindestunterhalt** für minderjährige Kinder nicht länger nach dem steuerrechtlich geprägten Kinderfreibetrag, sondern **nach** dem steuerfrei zu stellenden **sächlichen Existenzminimum** minderjähriger Kinder zu **bemessen**. Zudem ist eine **Verordnungsermächtigung** für das Bundesjustizministerium vorgesehen, wonach dieses durch - nicht zustimmungspflichtige - erstmals zum 01. Januar 2016 und dann alle zwei Jahre auf Grundlage des jeweils letzten

Existenzminimumsberichts der Bundesregierung die Höhe des Mindestunterhalts festlegt.

Zum anderen sollen im Wege der **Änderung** des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**) und durch **Anpassung** der **Kindesunterhaltformularverordnung** sowie des **Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen** und des **Auslandsunterhaltsgesetzes** unter grundsätzlicher Beibehaltung des vereinfachten Unterhaltsverfahrens die **Verfahrensrechte der Beteiligten neu bestimmt** und das **Verfahren insgesamt anwenderfreundlicher und effizienter ausgestaltet** werden.

Zusammenfassend sind folgende **Änderungen** vorgesehen:

1. Abschaffung des 1998 eingeführten Formularzwangs bei Einwendungen des Unterhaltsschuldners
2. Neubestimmung der zulässigen und begründeten Einwendungen und deren Auswirkungen auch auf den (schnelleren) Übergang in das streitige Verfahren
3. Ausschluss des vereinfachten Verfahrens bei gewöhnlichem Aufenthalt des Unterhaltsschuldners im Ausland
4. Kürzung des Antragsformulars

Bundestag

- **Am 23. September 2015 hat vor dem** Rechtsausschuss des Bundestages **eine öffentliche Anhörung** zum Thema „**Sterbebegleitung**“ stattgefunden. **Zwölf Sachverständige** nahmen zu den vier Gruppen-Geszentwürfen Stellung, die sich vor allem auf die Frage der Strafbarkeit der Beihilfe zum Suizid beziehen (**Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung** (BT-Drs. 18/5373), **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der ärztlich begleiteten Lebensbeendigung (Suizidhilfegesetz)** (BT-Drs. 18/5374), **Entwurf eines Gesetzes über die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung** (BT-Drs. 18/5375), **Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung** (BT-Drs. 18/5376). Der überwiegende Teil der geladenen Experten sprach sich für den Entwurf der Gruppe von Michael Brand (CDU) und Kerstin Griese (SPD) sowie 208 weiteren Abgeordneten (BT-Drs. 18/5373) aus. Dieser sieht vor, geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid unter Strafe zu stellen. Das beträfe sowohl Sterbehilfevereine als auch Mediziner, die ein solches Angebot als gleichsam normale Behandlungsoption anböten. Beihilfe im Freundes- oder Angehörigenkreis wäre nicht betroffen.
- Eine weitere **öffentliche Anhörung** fand am **28. September 2015** vor dem Rechtsausschuss des Bundestages statt. Diese befasste sich mit der Frage der **Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare**. Sieben Sachverständige nahmen dabei Stellung zu drei verschiedenen Geszentwürfen und einem Antrag. Im Wesentlichen ging es dabei um die **verfassungsrechtliche Frage**, ob eine **Öffnung der Ehe** einfachgesetzlich

durch eine **Erweiterung im Bürgerlichen Gesetzbuch** möglich ist, so wie es der Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/8) sowie ein Antrag der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 18/5205) und ein Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/5098) vorsehen, **oder** ob dafür eine **Verfassungsänderung im Artikel 6 des Grundgesetzes** notwendig ist. Die Diskussion drehte sich dabei sowohl Auslegungsfragen als auch um die Interpretation von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Die Beantwortung eben jener Frage hat auch Auswirkungen auf das Verfahren: Für eine einfachgesetzliche Lösung bräuchte es eine einfache Mehrheit im Bundestag, für eine Verfassungsänderung jeweils eine Zweidrittel-Mehrheit im Bundesrat und Bundestag.

Bei der Frage einer etwaig erforderlichen **Grundgesetzänderung** zeigten sich die angehörten Sachverständigen **uneinheitlich** in ihren **Ansichten**. Teilweise sprachen sie sich sehr klar dafür aus, da die **Verschiedengeschlechtlichkeit** der Partner **konstitutives Merkmal des grundgesetzlichen Ehebegriffes** sei, die der soziale Verständniswandel nicht obsolet mache. Demgegenüber vertraten andere die **Gegenposition** mit dem Argument, dass die Ehe sich vor allem als „**Beistands- und Verantwortungsgemeinschaft**“ konstituiere. Zudem müssten „**Ehe**“ und „**Familie**“ in Artikel 6 des Grundgesetzes **entkoppelt** gesehen werden. Eine Fortpflanzungsfunktion der Ehe sei nicht anzunehmen. Und selbst wenn beide Begriffe gekoppelt verstanden würden, führe die in den vergangenen Jahrzehnte erfolgte Öffnung des Familienbegriffs, der auch gleichgeschlechtliche Paare umfasse, dazu, dass der Ehe-Begriff nicht auf verschiedengeschlechtliche Paare reduziert werden könne.

Weniger Gegenstand der Diskussion war der **Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 18/5901)**. Er sieht überwiegend lediglich redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Ehe im Zivil- und Verfahrensrecht sowie dem sonstigen öffentlichen Recht vor. Ein Sachverständiger kritisierte, dass nicht sämtliche Vorschriften, in denen noch diskriminiert werde, bereinigt würden. Nach welchen Kriterien die Bundesregierung vorgegangen sei, sei nicht ersichtlich. Begrüßenswert sei im Entwurf der Bundesregierung die vorgesehene Änderung im Personenstandsgesetz, nach der gleichgeschlechtlichen Paaren ein Äquivalent zum Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt werden soll, wenn sie planten, im Ausland eine verbindliche Partnerschaft oder Ehe einzugehen.

- Ferner fand am **30. September 2015** vor dem Rechtsausschuss des Bundestages eine **öffentliche Anhörung** zum Thema „**Alternative Streitbeilegung**“ statt. Hintergrund sind zwei **gleichlautende Gesetzesentwürfe** der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen (BT-Drs. 18/5089, 18/5295) zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, die der **Umsetzung** einer europäischen Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, der sog. **ADR-Richtlinie**, dienen. **Ziel** der grundlegenden EU-Richtlinien und der **Gesetzesentwürfe ist es, Verbrauchern eine Alternative zum Rechtsweg bei Streitigkeiten bezüglich Kauf- und Dienstleistungsverträgen zu geben.** Mit dem

einzuführenden Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen sollen Kriterien und grundlegende Verfahrensmodalitäten zur Anerkennung der Streitschlichtungsstellen festgelegt werden. So soll zum Beispiel sichergestellt werden, dass die Stellen unabhängig und unparteilich agieren. Zudem soll sowohl für Verbraucher als auch Unternehmen das Prinzip der freiwilligen Beteiligung gelten; für Verbraucher soll das Verfahren kostenfrei sein. Laut Gesetzesbegründung werden **grundsätzlich die Länder für die Anerkennung von Streitschlichtungsstellen** zuständig sein. Zudem sollen die Länder eigene **Universalschlichtungsstellen** einrichten, **die nachrangig tätig werden sollen, wenn für eine bestimmte Branche keine nicht-staatliche Stelle existiert**. Diese Zuständigkeitsregelung ist **Auslöser** eines **Bund-Länder-Konflikts**. Die Länder sehen die Einrichtung sog. Universalschlichtungsstellen auf Bundesebene aus Gründen der Einheitlichkeit und der besseren Möglichkeit der Konzentration von Fachwissen als vorzugswürdig an. Dies hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. Juli 2015 u.a. deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die in beiden Entwürfen vorgesehene Regelung zur alternativen, außergerichtlichen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten stieß bei den **sieben geladenen Sachverständigen überwiegend auf Zustimmung**. **Allerdings** handele es sich bei den neuen Verfahren um eine „Reise ins Ungewisse“, zumal **sich in Deutschland noch keine „Schlichtungskultur“ etabliert** habe. Daher regten die Experten auch Nachbesserungen an, die zum Teil auch die Zuständigkeitsregelungen betrafen. Dabei sprachen sich mehrere Sachverständige ausdrücklich für eine Zuständigkeit auf Bundesebene, z.B. beim Bundesamt für Justiz, aus. Die Einrichtung von Universalschlichtungsstellen in sämtlichen Bundesländern sei von der EU-Richtlinie nicht vorgesehen und berge die Gefahr der Uneinheitlichkeit von Entscheidungen in sich, die – anders als im Gerichtswesen – nicht durch eine übergeordnete Instanz aufgefangen werden könne. Zudem könne in bundeseinheitlichen Schlichtungsstellen Spezialwissen besser gebündelt werden. Auch Nachbesserungen im Bereich der **Qualifikation** der bei den Schlichtungsstellen tätigen **Streitmittlern auf Volljuristen-Niveau**, die **Einführung von Gebühren bei missbräuchlichem Verhalten von Verbrauchern**, eine **Auskunftspflicht über die Schlichtungsergebnisse** nicht nur gegenüber Behörden, wie der Gesetzentwurf vorsieht, sondern auch gegenüber anerkannten Verbrauchereinrichtungen und **eine angemessen budgetierte Evaluation** der Ergebnisse wurden in diesem Zusammenhang von den Sachverständigen genannt.

Veranstaltungen in der Landesvertretung

- **„Mit dem Westen vernetzt – digital, Zweipunkt-, Dreipunkt-, Vierpunkt.Null“** – unter diesem Motto fand am **08. September 2015** wieder das alljährliche **Sommerfest** in der Landesvertretung NRW in Berlin statt. Die nordrhein-westfälische Ministerpräsidentin Hannelore Kraft begrüßte bei strahlendem Sonnenschein in ihrer Eröffnungsrede die ca. 1800 geladenen Gäste, darunter sechs Bundesministerinnen und -minister, zahlreiche Mitglieder des Deutschen Bundestages, bevollmächtigte des Bundes,

namhafte Wirtschaftsvertreter, Kreative, Kultur- und Medienschaffende, Sportler, Botschafter und Angehörige des Diplomatischen Korps. Besonders erwähnte sie als Gastgeberin die stolzen Münsterländer, die sich als Repräsentanten der diesjährigen „Gastregion Münsterland“ in digitalen Sparten zu wahren Weltmarktführern entwickelt haben. Selbstredend vergaß sie auch nicht die Menschen, die derzeit besondere Unterstützung brauchen – die Flüchtlinge vor allem aus Syrien, und wies ausdrücklich auf die Spendenaktion zugunsten einer Berliner Hilfsinitiative hin, die die Belegschaft der Landesvertretung ins Leben gerufen hat – und die mit wachsendem Erfolg noch immer läuft.

Bis spät in die Nacht wurde bei ausgelassener Stimmung und hervorragendem Essen im herrlichen hergerichteten Sommergarten und dem liebevoll dekorierten Atrium der Landesvertretung geplaudert, gelacht und zu flotten Klängen aus Köln (Cat Ballou), Essen (Benny & Joyce) und Münster (Snak Attack) ausgelassen getanzt.

- Am **14. September 2015** gab der 52-jährige politische **Luxemburger Schriftsteller Guy Helminger** in der Reihe „**Europa erlesen**“ Auszüge aus seinem **Roman „Neubrasilien“** in der NRW-Landesvertretung zum Besten. Der brandaktuelle Roman beschäftigt sich mit **zwei Fluchtbiographien**: Im Jahr 1828 wandern Luxemburgische Bauern nach Brasilien aus; 170 Jahre später fliegt das Mädchen Tiha mit Flüchtlingen aus Montenegro vom Balkan nach Luxemburg. Zweimal geht es um das Schicksal von Flüchtlingen, um Zukunftsträume und die ernüchterte Gegenwart. Helminger erzählt die Geschichten unpräzise und mit klaren starken Worten. Ebenso eindrucksvoll gestaltete er seine Lesung, bei der man eine Stecknadel hätte fallen hören können.

Die nächste Lesung in der Reihe „Europa erlesen“ findet am **23. November 2015** in der Landesvertretung NRW statt, dann mit der **Autorin Gila Lustiger**.

- Am **23. September 2015** diskutierten in der NRW-Landesvertretung zum Thema „**Ja zu Solidarität – Nein zu mehr Europa**“ **Josef Janning**, Senior Policy Fellow am European Council of Foreign Relations, **Dr. Ulrich Brueckner**, Jean Monnet Professor für European Studies (Stanford University), **Vincent Venus**, Bundessekretär der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF), und **Anna Saraste**, European Youth Press. Empirische Grundlage der offensiv geführten Diskussion war die aktuelle **Studie** der **Change Centre Foundation** mit dem ermutigenden Titel „**Europe Can Do Better**“, die sich mit den zukünftigen Herausforderungen eines Lebens in Europa aus dem Blickwinkel junger Deutscher, Spanier Polen und Briten beschäftigt. Ergebnis der Studie ist, dass junge Europäer mehr Vor- als Nachteile in der EU sehen. Auch stimmen sie darin überein, dass sich politisches und gesellschaftliches Handeln am Gemeinwohl messen lassen muss. Dennoch kommen sie nicht zu einem uneingeschränkten „Ja zu Europa“. Vielmehr lautet ihr **Resümee**: „**Mehr Gemeinschaft, aber nicht: mehr Institutionen.**“ Dass die Politik beim Thema „Europa“ hinter ihren

Möglichkeiten bleibt, war auch Ergebnis der Podiumsdiskussion. „Die ganze Welt ist global geworden, nur die Politik nicht“, kritisierte **Vincent Venus**. Und **Anna Saraste** monierte: „Der Kreis junger Leute, die mit Europa in Kontakt kommen, ist viel zu klein.“

- Ebenfalls am **23. September 2015** diskutierten zahlreiche Expertinnen und Experten, Bürgerinnen und Bürger auf gemeinsame Einladung des NRW-Wissenschaftsministeriums und des Bauministeriums zu der Frage „**Was hält die Stadtgesellschaft zusammen?**“ Die soziale Stadt der Zukunft und die Veränderung des gesellschaftlichen Lebens in den Städten, insbesondere angesichts der Chancen und Risiken, die sich aus der Integration vieler Flüchtlinge ergeben, darum kreiste die hochaktuelle Diskussion, die von **Alexander Hagelüken** (Süddeutsche Zeitung) moderiert wurde. Ihre Sicht auf „die Stadt“ stellten auf dem **Podium** u.a. **Prof. Dr. Heike Herrmann** (Vorstandsmitglied der Forschungsstelle für wissenschaftsbasierte gesellschaftliche Weiterentwicklung), **Bernd Tischler** (Oberbürgermeister der Stadt Bottrop), **Ralf Zimmer-Hegmann** (Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung) und **Anna Ditges** (Filmemacherin) vor. Anschließend wurde der mit dem **Grimme-Preis prämierte Film** „**Wem gehört die Stadt**“ von Anna Ditges gezeigt.
- „**Best of Ruhr-Games**“ war das Motto einer Veranstaltung der besonderen Art am **25.09 September 2015**. **Akrobatisch und spektakulär** präsentierte die NRW-Landesvertretung die sportlichen Highlights der wahlweise unolympisch-olympischen Sommerfestspiele, die an vier Tagen in fünf Städten und sechs Spielorten im Ruhrgebiet stattfanden. In **Essen, Oberhausen, Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck** hatten **5000 junge Sportler** zwischen 14 und 20 Jahren aus ganz Europa in verschiedenen Disziplinen gezeigt, was sie können. Zusammen mit musikalischen Live-Acts kam in Berlin eine **multimediale Best of-Show** dabei heraus. „Hier kann sich Berlin glatt etwas abgucken. Sportbegeistert, kulturbegeistert, neugierig, bunt und angemessen verrückt – genauso nämlich ist das Ruhrgebiet“, stellte die **stellvertretende Ministerpräsidentin Sylvia Löhrmann**, selbst ein Kind des Ruhrgebiets, stolz fest. **RBB-Moderator Dietmar Teige**, der begeistert durch den bunten Abend führte, musste eingestehen: „Ich war platt, auf diese super Idee hätte Berlin auch kommen können.“ Und **Sportstaatssekretär Bernd Neuendorf** betonte: „Hier werden Regeln gelernt und akzeptiert, weil sie zum Sport gehören. Davon wiederum kann die ganze Gesellschaft profitieren.“
- **Weitere Informationen finden Sie auf**
<http://www.mbem.nrw.de/landesvertretungen/berlin/newsletter.html>